

Januar 2015

Richtlinien für die Förderung von Regenwassernutzung in der Gemeinde Vierkirchen

I. Förderungsgrundsätze

1. Anwendungsbereich

Alle bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäude innerhalb des Gemeindebereichs Vierkirchen, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist und Neubauten.

2. Ziel

Ziel des Programmes ist, mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln einen aktiven Beitrag zur Schonung der Ressource Wasser zu leisten sowie Anstoß und Motivation für eigene Bemühungen der Gemeindeglieder zur Durchführung dieser wünschenswerten und sinnvollen Maßnahme zu geben.

3. Geförderte Maßnahmen

Einbau, Installation und Betrieb von Regenwasser – Nutzungsanlagen mit mindestens einer Toilettenanlage.

4. Förderhöhe

- a) für die Investitionskosten:
100,- € je cbm Fassungsvermögen der Regenwasser – Nutzungsanlage, jedoch maximal nur 500.-- € je Einfamilienhaus
(im Falle von Mehrfamilienhäusern wird die Förderhöhe im Wege einer Einzelfall - Entscheidung festgelegt,)
- b) für den Betrieb:
Anstatt der zur Ermittlung der in den Abwasserkanal eingeleiteten Regenwassermenge erforderlichen zweiten Wasserzählers wird eine jährliche Pauschale von 30 cbm je Haushalt angesetzt. Diese Pauschale wird der normal ermittelten Abwassermenge (Trinkwasserverbrauch) hinzu gerechnet.

5. Förderungsvoraussetzungen

- 5.1 Grundsätzlich sind etwaige Fördermittel von anderen Programmen in Anspruch zu nehmen.
- 5.2 Sind seitens dieser anderen Programme keine finanziellen Zuwendungen möglich, kann eine Antragstellung bei der Gemeinde erfolgen.
- 5.3 Eine Förderung durch die Gemeinde ist ausgeschlossen, wenn für dieselbe Maßnahme bereits Fördermittel aus anderen Programmen gewährt oder beantragt werden.
- 5.4 Die Nr. 5.1 bis 5.3 gelten nur für die Förderung der Investitionskosten (Nr. 4.a).
- 5.5 Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung bereits begonnen wurde oder deren Einsatz durch gesetzliche Vorschriften gefordert wird, sind nicht förderungsfähig.
- 5.6 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt nach Reihenfolge der Anträge nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

II. Verfahren

6. Verfahrensabwicklung

- 6.1 Anträge an die Gemeinde sind vor Beginn der Maßnahme formlos einzureichen (Name, Adresse, Grundstücksangaben, Vorhabensbeschreibung, Bankverbindung).
- 6.2 Die Gemeinde bestätigt den Antragseingang und gegebenenfalls die Förderung.
- 6.3.1 Für Gemeindeteile, die das Frischwasser über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe beziehen ist nach Abschluss der Maßnahme der Gemeinde eine Abnahmebescheinigung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe über die einwandfreie Inbetriebnahme der Regenwasser – Nutzungsanlage in Verbindung mit der Wasserversorgungsanlage vorzulegen.
- 6.3.2 Für Gemeindeteile, die das Frischwasser über den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd beziehen ist das Merkblatt des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd zu beachten.
- 6.4 Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

III. Inkrafttreten

Das Förderprogramm vom 01.01.2003 tritt außer Kraft, gleichzeitig tritt die neue Richtlinie ab dem 01.01.2015 in Kraft.

Vierkirchen, den 15.12.2014
Gemeinde Vierkirchen

Harald Dirlenbach
1. Bürgermeister